

Brigitte-Schlieben-Lange-Programm
Förderprogramm für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen
und Nachwuchskünstlerinnen mit Kind auf dem Weg zur Professur
5. Ausschreibungsrunde
- Richtlinien -

1. Inhalte des Programms

Das Brigitte-Schlieben-Lange-Programm soll exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen mit Kindern auf dem Weg zur Professur bei der Vereinbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere mit Erziehungs- und Betreuungspflichten unterstützen.

Das Programm besteht aus drei Förderlinien, wobei der Schwerpunkt auf Förderlinie I liegen soll:

Förderlinie I: Förderung von wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben während der Postdoc-Phase (Beschäftigungsverhältnisse)

Förderlinie II: Förderung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben (Stipendien) und Promotionen an Kunst- und Musikhochschulen (Beschäftigungsverhältnisse)

Förderlinie III: Förderung von berufsbegleitenden Promotionen mit dem Ziel der Erfüllung von Berufungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg oder an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stipendien bzw. Beschäftigungsverhältnisse)

Voraussetzung seitens der Hochschule und der betreuenden Person für eine Förderung ist es, die Programmteilnehmerin in die Hochschule einzubinden und sie bei der Erlangung der noch fehlenden Berufungsvoraussetzungen sowie nach Auslaufen der Förderung ggf. bei der Anschlussfinanzierung auf dem Weg zur Professur zu unterstützen (vgl. hierzu ausführlicher Abschnitt 3 Antragstellung). Die Hochschule stellt der Programmteilnehmerin die für die wissenschaftliche Qualifizierung notwendige strukturelle

Grundausrüstung inklusive erforderlicher Sachmittel bereit (betrifft i.d.R. die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen).

Es können nur Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen mit Kind gefördert werden, die ihr Vorhaben an einer Hochschule in Baden-Württemberg durchführen bzw. in eine Solisten- oder Meisterklasse an einer künstlerischen Hochschule in Baden-Württemberg aufgenommen sind oder adäquate Leistungsnachweise vorweisen. Antragsberechtigt sind nur staatliche Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die Förderdauer beträgt bis zu zwei Jahre; bei Vorbereitungen von Drittmittelanträgen oder Habilitationen bis zu einem Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung möglich; sie erfordert das Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK).

Nach erfolgter Zusage, steht die Förderung i.d.R. längstens drei Jahre zur Verfügung (ergänzende Informationen hierzu enthalten die FAQ zum Programm). Eine parallele Finanzierung durch andere Förderprogramme des MWK mit dem gleichen Förderziel (z. B. Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen, Landesgraduiertenförderung, Lehrerabordnungsprogramm) ist nicht zulässig. Bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse können durch diese Programmförderung aufgestockt, jedoch nicht zugunsten dieser reduziert werden (betrifft die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen). Die Einwerbung von Drittmitteln ist möglich; sie ist dem MWK bekanntzugeben.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit führt das MWK in Kooperation mit der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) und der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof BW) regelmäßig statistische Erhebungen und Auswertungen zu den Karriereverläufen der geförderten Frauen durch. Die LaKoG wertet im Auftrag des MWK die Zwischenberichte und Abschlussberichte der Programmteilnehmerinnen aus.

Seitens des MWK wurde die LaKoG mit der Organisation von Einführungs-, Netzwerk-, Weiterbildungs- und Alumniveranstaltungen für die geförderten Frauen beauftragt.

Die geförderten Frauen nehmen verpflichtend an einer Einführungsveranstaltung des Brigitte-Schlieben-Lange-Programms und an mindestens zwei weiteren Modulen des Programms „MuT - Mentoring und Training“-Programms oder an vergleichbaren Weiterbildungsveranstaltungen anderer Einrichtungen teil. Die Veranstaltungen im Rahmen des Programms MuT-Programms werden landesweit von der LaKoG angeboten. Geförderte der Linie III nehmen an einem Bewerbungsseminar zur Erlangung einer

HAW/DHBW-Professur aus den Angeboten der LaKof BW teil, das eines der o.g Module ersetzt. Im Rahmen der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen wird davon ausgegangen, dass i.d.R. die Hochschule die Reisekosten für den Besuch der Programmveranstaltungen bereitstellt (vgl. hierzu auch die FAQ zum Programm).

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Förderlinie I: Förderung von wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben während der Postdoc-Phase (Beschäftigungsverhältnisse)

Mit der **Förderlinie I** werden Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von in der Regel 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) in der Entgeltgruppe 13 oder 14 TV-L gefördert. Qualifizierungsvorhaben für ein medizinisch-klinisches Fach (mit Facharztvoraussetzung) können in entsprechendem Umfang in der Entgeltgruppe TV-Ä I gefördert werden. Seitens der betreuenden Hochschule sind mindestens 25 Prozent eines vollen Beschäftigungsumfangs zu finanzieren. Im Regelfall fördert das MWK somit ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 50 Prozent eines VZÄ in Entgeltgruppe 13 oder 14 TV-L bzw. TV-Ä I. Gemäß § 52 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) ist den Wissenschaftlerinnen ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Die Lehrverpflichtung soll ggf. dementsprechend angepasst werden.

Für **bis zu zwei Jahre** können folgende Qualifizierungsziele in der Postdoc-Phase gefördert werden:

- Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen (vgl. Abs. 3.1 im Antragsformular),
- Erlangung notwendiger Lehr- und Forschungserfahrungen (vgl. Abs. 3.2 im Antragsformular).

Darüber hinaus können **bis zu einem Jahr lang** gefördert werden:

- Erstellung eines Drittmittelantrags/von Drittmittelanträgen (vgl. Abs. 3.3 im Antragsformular),
- Vorbereitung einer Habilitation (vgl. Abs. 3.4 im Antragsformular).

Förderlinie II: Förderung von künstlerischen und musischen Entwicklungsvorhaben (Stipendien) und Promotionen an Kunst- und Musikhochschulen (Beschäftigungsverhältnisse)

In der Förderlinie II werden folgende Vorhaben unterstützt:

1 Künstlerische Entwicklungsvorhaben (Stipendium)

Künstlerische Entwicklungsvorhaben können durch ein Stipendium in Höhe von bis zu monatlich 1.200 Euro in der Regel für die Dauer von bis zu zwei Jahren durch das Programm gefördert werden; eine Kofinanzierung durch die betreuende Hochschule erfolgt nicht. Die Teilnehmerinnen müssen entweder in eine Solisten- oder Meisterklasse an einer künstlerischen Hochschule in Baden-Württemberg aufgenommen sein oder adäquate Leistungsnachweise vorweisen.

Die monatlich zur Verfügung gestellten Stipendienmittel werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang der Programmteilnehmerin vergeben. Eine Kofinanzierung durch die antragstellende Hochschule erfolgt nicht.

Die für das Qualifikationsvorhaben zur Verfügung gestellten Mittel können für den Lebensunterhalt der Stipendiatin und für die Durchführung des Projekts notwendigen Projektmittel¹ genutzt werden.

2 Promotionen (Beschäftigungsverhältnisse)

Promotionen an Kunst- und Musikhochschulen können über die Kofinanzierung von Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von in der Regel 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) in der Entgeltgruppe 13 TV-L gefördert werden. Seitens der betreuenden Hochschule sind mindestens 25 Prozent eines vollen Beschäftigungsumfangs zu finanzieren. Im Regelfall fördert das MWK somit ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 50 Prozent eines VZÄ bis Entgeltgruppe 13 TV-L für die Dauer von zwei Jahren. Gemäß § 52 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) ist den geförderten Frauen ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Die Lehrverpflichtung soll ggf. dementsprechend angepasst werden.

Förderlinie III: Förderung von berufsbegleitenden Promotionen mit dem Ziel der Erfüllung von Berufungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg oder an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stipendien bzw. Beschäftigungsverhältnisse).

In dieser Förderlinie werden folgende Vorhaben unterstützt:

¹ Projektmittel können verwendet werden für Sachaufwand, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, Hilfskraftmittel, Investitionsmittel.

1 Berufsbegleitende Promotion bei Tätigkeit außerhalb einer Hochschule (Stipendien)

Die Förderung wird für Frauen mit Kind, die bereits über die für eine Professur an einer HAW oder der DHBW notwendige Berufserfahrung verfügen, und sich durch eine (berufsbegleitende) Promotion für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg oder an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg qualifizieren möchten in der Regel für die Dauer von bis zu zwei Jahren mit bis zu 1.200 Euro monatlich gewährt. Die monatlich zur Verfügung gestellten Stipendienmittel werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang der Programmteilnehmerin vergeben. Eine Kofinanzierung durch die antragstellende Hochschule erfolgt nicht.

Die parallele Erwerbstätigkeit soll höchstens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung betragen.

Die für das Qualifikationsvorhaben zur Verfügung gestellten Mittel können für den Lebensunterhalt der Stipendiatin und für die Durchführung des Projekts notwendigen Projektmittel² genutzt werden.

2 Berufsbegleitende Promotion bei Tätigkeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW (Beschäftigungsverhältnisse)

Für Frauen mit Kind, die an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg tätig sind und promovieren möchten, kann ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von maximal 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents in Entgeltgruppe 13 TV-L gefördert werden. Seitens der betreuenden Hochschule sind mindestens 25 Prozent eines vollen Beschäftigungsumfangs zu finanzieren. Im Regelfall fördert das MWK somit ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 50 Prozent eines VZÄ in Entgeltgruppe 13 TV-L in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.

Gemäß § 52 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) ist den geförderten Frauen ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Die Lehrverpflichtung soll ggf. dementsprechend angepasst werden.

3. Antragstellung

Für die Antragstellung in diesem Programm sind die im Folgenden genannten Nachweise erforderlich. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

² Projektmittel können verwendet werden für Sachaufwand, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, Hilfskraftmittel, Investitionsmittel.

Förderlinie I: Förderung von wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben während der Postdoc-Phase (Beschäftigungsverhältnisse).

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten³:

- Antragsformular (siehe Formblatt)
- Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen Werdegang (tabellarischer Lebenslauf, Publikationsliste, Nachweis über evtl. Lehrerfahrung, beglaubigte Zeugniskopie des letzten Hochschulabschlusses, beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde) und zum weiteren geplanten Qualifizierungsweg
- Darstellung und Zeitplan des während des Beschäftigungsverhältnisses geplanten Qualifizierungsvorhabens sowie Bericht über den Stand der Vorarbeiten (max. 12 Seiten inklusive Zeitplan, plus eine max. einseitige Zusammenfassung des Qualifizierungsvorhabens. Formatierung: DIN-A4, Schrift/-größe Arial 12, 1,5-zeilig)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate in Kopie (falls vorhanden)
- ein von der Hochschule erstelltes fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept zu folgenden Fragestellungen:
 - organisatorische Zuordnung der Programmteilnehmerin
 - strukturelle und sachliche Grundausstattung, die der Programmteilnehmerin zur Verfügung gestellt wird
 - Einsatzfelder der Programmteilnehmerin in Lehre, Forschung und der akademischen Selbstverwaltung
 - Betreuungsvereinbarung zwischen der Programmteilnehmerin und der Fakultät/dem Institut (Mentoring, Statusgespräche, Leistungskontrolle)
 - Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg auf eine Professur tatkräftig zu unterstützen
 - Darstellung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- ein Fachgutachten zur Person und zum Qualifizierungsvorhaben der Bewerberin durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der antragstellenden Hochschule und ein weiteres externes Fachgutachten zum Arbeitskonzept (durch einen Gutachter/eine Gutachterin von einer anderen Hochschule/einem anderen Forschungsinstitut)
- Kofinanzierungszusage der Hochschule (vgl. Antragsformular und erforderliche Angaben durch die Hochschule)
- Nachweis über Kind/er (Geburtsurkunde) oder bevorstehende Geburt (ärztliche Bescheinigung)

³ Bitte keine Zeugnisse/Urkunden im Original

Förderlinie II: Förderung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben (Stipendien) und Promotionen an Kunst- und Musikhochschulen (Beschäftigungsverhältnisse)

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten⁴:

- Antragsformular (siehe Formblatt)
- Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen künstlerischen und beruflichen Werdegang (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über die Aufnahme in eine Solisten- oder Meisterklasse an einer Kunst- und Musikhochschule in Baden-Württemberg bzw. den Abschluss einer Solisten- oder Meisterklasse, Nachweis über evtl. Lehrerfahrung) und zum weiteren Qualifizierungsweg
- Darstellung und Zeitplan des während der Förderung geplanten künstlerischen/wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhabens sowie Bericht über den Stand der Vorarbeiten (max. 12 Seiten inklusive Zeitplan, plus eine max. einseitige Zusammenfassung des Qualifizierungsvorhabens. Formatierung: DIN-A4, Schrift/-größe Arial 12, 1,5-zeilig)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate in Kopie (falls vorhanden)
- Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG (bei Promotionen)
- ein von der Hochschule erstelltes Qualifizierungskonzept zu folgenden Fragestellungen (betr. Beschäftigungsverhältnisse):
 - Bestätigung über die künstlerische Betreuung durch die Hochschule
 - organisatorische Zuordnung der Programmteilnehmerin
 - strukturelle und sachliche Grundausstattung, die der Programmteilnehmerin zur Verfügung gestellt wird
 - Einsatzfelder der Programmteilnehmerin in der Lehre etc.
 - Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg auf eine Professur tatkräftig zu unterstützen
 - Darstellung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- ein Fachgutachten zur Person durch eine/n Hochschullehrer/in und zum Qualifizierungsvorhaben sowie darüber, wie die Berufungsfähigkeit der Doktorandin/Künstlerin gefördert wird
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate in Kopie (falls vorhanden)
- Kofinanzierungszusage der Hochschule (betr. Beschäftigungsverhältnisse, vgl. Antragsformular und erforderliche Angaben durch die Hochschule)
- Kostenplan mit detaillierten Angaben zu den beantragten Mitteln für Lebensunterhalt und Projektmittel (betr. Stipendien).
- Bei Promotionen zusätzlich eine Bestätigung der Fakultät über die Zulassung zur Promotion

⁴ Bitte keine Zeugnisse/Urkunden im Original

- Nachweis über Kind/er (Geburtsurkunde) oder bevorstehende Geburt (ärztliche Bescheinigung)
- ggf. Immatrikulationsbescheinigung

Förderlinie III: Förderung von berufsbegleitenden Promotionen mit dem Ziel der Erfüllung von Berufungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg oder an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stipendien bzw. Beschäftigungsverhältnisse)

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten⁵:

- Antragsformular (siehe Formblatt)
- Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang (tabellarischer Lebenslauf, ggf. Publikationsliste, Nachweis über evtl. Lehrerfahrung, beglaubigte Zeugniskopie des letzten Hochschulabschlusses) und zum weiteren Qualifizierungsweg
- Darstellung und Zeitplan des zu fördernden wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhabens sowie Bericht über den Stand der Vorarbeiten (max. 12 Seiten inklusive Zeitplan, plus eine max. einseitige Zusammenfassung des Qualifizierungsvorhabens. Formatierung: DIN-A4, Schrift/-größe Arial 12, 1,5-zeilig)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate in Kopie sowie Kopie des Arbeitsvertrages (falls vorhanden)
- ein von der Hochschule erstelltes fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept zu folgenden Fragestellungen (betr. Beschäftigungsverhältnisse):
 - organisatorische Zuordnung der Doktorandin
 - strukturelle und sachliche Grundausstattung, die der Doktorandin zur Verfügung gestellt wird
 - Einsatzfelder der Doktorandin in der Lehre etc.
 - Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG
 - Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen
 - Darstellung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Bestätigung der Fakultät über die Promotionsannahme
- ein Fachgutachten zur Person durch eine/n Hochschullehrer/in und zum Qualifizierungsvorhaben sowie darüber, wie die Berufungsfähigkeit der Doktorandin gefördert wird

⁵ Bitte keine Zeugnisse/Urkunden im Original

- Erklärung der Hochschule, die Programmteilnehmerin über die Programmteilnahme hinaus bei der Fertigstellung ihres Qualifizierungsvorhabens zu unterstützen
- ggf. Kofinanzierungszusage der Hochschule (bei Beschäftigungsverhältnissen, vgl. Antragsformular und erforderliche Angaben durch die Hochschule)
- Kostenplan mit detaillierten Angaben zu den beantragten Mitteln für Lebensunterhalt und Projektmittel (betr. Stipendien).
- Nachweis über Kind/er (Geburtsurkunde) bzw. über bevorstehende Geburt (ärztliche Bescheinigung)

4. Bewerbung

Anträge werden **über die jeweilige Hochschulleitung** in sechsfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form **bis spätestens 16. April 2019** gerichtet an:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Frau Antje Gramlich
Referat 12
Königstraße 46
70173 Stuttgart
E-Mail: BSLP@mwk.bwl.de

Die antragstellenden Hochschulen werden gebeten, anhand der unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen für das Programm bereitstehenden Excel-Übersicht die Bewerberinnen ihrer Hochschule zusammenzufassen und fristgemäß per E-Mail und in ausgedruckter Form an das MWK (E-Mail-Adresse: BSLP@mwk.bwl.de) weiterzuleiten.

Die formale Prüfung der Anträge erfolgt unter Beteiligung der Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG und LaKof BW).

5. Auswahlkriterien und Verfahren

Die Vergabe der Förderungen im Rahmen des Programms erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Wissenschaftliche Qualität, Ziele und Arbeitsprogramm des Vorhabens
- Qualifikation der Nachwuchswissenschaftlerin/Nachwuchskünstlerin

Über die Förderung entscheidet eine zentrale Vergabekommission, in der Mitglieder der einzelnen Hochschularten, der beiden Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG und LaKof BW) sowie externe Gutachtende vertreten sind.

6. Berichtspflicht

Die geförderte Person verpflichtet sich, dem MWK über die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG) nach einem Jahr einen Zwischenbericht über den Stand der geförderten wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung vorzulegen, der über deren Fortschritt und die weiteren Projektschritte informiert. Bei einer einjährigen Förderung entspricht dies dem Abschlussbericht.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Förderung reicht die Programmteilnehmerin in der Regel über die jeweilige Hochschulleitung ihren Abschlussbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Qualifizierungsleistung beim MWK ein.

Der Abschlussbericht soll darüber hinaus insbesondere folgende Angaben - soweit zutreffend - enthalten:

- Veröffentlichungen
- eingeworbene Drittmittel, Preise, Auszeichnungen, Patente
- abgehaltene Lehrveranstaltungen
- besuchte Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen
- Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb bzw. Durchführung einer Solo-Tournee oder einer Ausstellung (ggf. bitte Ausstellungskatalog beifügen)

Für Auswertungszwecke und statistische Zwecke kann das MWK die Berichte an die LaKoG weitergeben.

Die geförderte Frau verpflichtet sich weiter, die betreuende Hochschule und das MWK über Änderungen ihrer beruflichen Situation unverzüglich zu informieren. Dies können insbesondere sein:

- die Erlangung einer Dauerstelle an einer Hochschule, einer Professur oder einer anderweitigen Spitzenposition, z. B. in der freien Wirtschaft
- die Aufnahme einer Tätigkeit bzw. die Änderung des Tätigkeitsumfangs.

Im Rahmen der Programmförderung ist vorgesehen, dass die Teilnehmerinnen bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Förderung an Evaluationen der Maßnahme teilnehmen. Die Programmteilnehmerinnen stellen hierzu der LaKoG ihre Kontaktdaten (Postanschrift sowie E-Mail-Adresse) zur Verfügung.

7. Informationsmöglichkeiten

Interessentinnen können sich über das Programm informieren bei:

- der LaKoG (Förderlinien I und II)
Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den
wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs
Universität Stuttgart
Dr. Emily Overbeck
Patricja Kielbus
Dr. Dagmar Höppel
Kronenstraße 36
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 685-82003
E-Mail: overbeck@lakog.uni-stuttgart.de
kielbus@lakog.uni-stuttgart.de
hoepfel@lakog.uni-stuttgart.de
- der LaKof BW (Förderlinie III)
Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für ange-
wandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und der Dualen Hochschule Ba-
den-Württemberg
Koordinierungsstelle – Standort Hochschule Esslingen
Michaela Tsarouha-Wiesmann
Flandernstraße 101
73732 Esslingen/ Neckar
Tel.: 0711 397-4498
E-Mail: michaela.tsarouha-wiesmann@hs-esslingen.de
- dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Antje Gramlich
Referat 12
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 279-3065
E-Mail: Antje.Gramlich@mwk.bwl.de
www.mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen
- der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Hochschule